

An das  
**Stadtamt Gmunden**  
**Baurechtsabteilung**  
**Rathausplatz 1**  
**A-4810 Gmunden**  
baurecht@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, am

## Anzeige eines Bauvorhabens

gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2b und 3 OÖ. Bauordnung 1994, LGBL 66/1994 idgF.  
(Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden, Größere Renovierung, Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden)

### Anzeigender:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

### Grund(mit)eigentümer des Bauplatzes (der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll):

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens bzw. der beabsichtigten Planänderungen: (eventuell Beiblatt verwenden)

### Bauort (Bauplatz):

Verkehrsfläche (Straße)
Grundstücksnummer(n):
Einlagezahl:
Katastralgemeinde:

**Planverfasser:**

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

**Bauführer:**

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

---

Unterschrift des(r) Anzeigenden

## **Erläuterungen zur Bauanzeige**

### **„Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden“**

Sehr geehrter Anzeigende(r)!

Eine rasche Bearbeitung Ihrer Anzeige kann nur dann erfolgen, wenn alle erforderlichen Einreichunterlagen vollständig ausgefüllt beim Stadtamt Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, einlangen. Bitte beachten Sie auch, dass auf der Anzeige und auch auf den übrigen Einreichunterlagen die erforderlichen Unterschriften angebracht sind. Sollten die Einreichunterlagen Mängel aufweisen, ersuchen wir Sie schon jetzt dafür um Verständnis, dass die weitere Bearbeitung bis zur Mängelbehebung ausgesetzt werden muss.

**Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Bediensteten des Stadtamtes Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, 3- Stock, Zi 3.001 , Tel.: 07612/794 Kl. 236-238, 336, [baurecht@gmunden.ooe.gv.at](mailto:baurecht@gmunden.ooe.gv.at) für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.**

## **Der Bauanzeige sind folgende Beilagen anzuschließen:**

- 1) allgemeiner Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zurzeit der Einbringung der Anzeige entsprechen muss;
- 2) Bauplan (2-fach) mit:
  - Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (amtliche Mappenkopie)  
Dieser hat jedenfalls Folgendes auszuweisen:
    - die Lage des Bauplatzes oder Baugrundstückes sowie der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Nordrichtung;
    - die Grundstücksnummern;
    - die Größe des Bauplatzes oder Baugrundstückes;
    - die Lage des Bauvorhabens und seine Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
  - Grundrissplan
  - Schnitt- bzw. Ansichtsplan
  - Außenanlagenplan
  - Kanalplan
- 3) Baubeschreibung (2-fach) mit Angaben über die bebaute Fläche, den umbauten Raum, die Nutzfläche, die Zahl und Größe der Räumlichkeiten und gegebenenfalls Ihre besonderen Zweckwidmung, wie Wohnungen, Büros und Geschäftsräumlichkeiten, sowie die vorgesehenen Baustoffe, Bauteile oder Bauarbeiten.

## **Vergebührung der Bauanzeige und der Beilagen**

Für die Anzeige ist eine feste Gebühr von € 14,30, für die angeschlossenen Beilagen eine feste Gebühr von € 3,90 pro Bogen (ein Bogen sind 4 einseitig beschriebene Blätter im Ausmaß DIN A4 je Blatt, bei inhaltlich fortlaufendem Text), jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage zu entrichten. Von den dreifach vorzulegenden Bauplänen und Baubeschreibungen sind nur jeweils zwei Ausfertigungen zu vergebühren.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über den Anzeige zugestellt wird.

## **Hinweise:**

Der Bauplan darf bei Bauvorhaben (vor allem bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden; die Errichtung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören; bewilligungspflichtige Änderungen baulicher Anlagen) nur von einer gesetzlich dazu befugten Person (Planverfasser) erstellt werden.

Zur Verfassung von Bauplänen sind berechtigt:

- a) Architekten sowie Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für das Bauwesen bzw. für den Hochbau (§ 4 Ziviltechnikgesetz 1993-ZTG, BGBl. 156/1994);
- b) Baumeister (§ 202 GewO 1994);
- c) Zimmermeister, jedoch beschränkt auf Holzhäuser, Dachstühle, Holzbrücken, Holzveranden und dgl. (§ 205 GewO 1994);
- d) Steinmetzmeister, jedoch beschränkt auf die Bearbeitung von Steinen, zB. Steinportale (§ 206 GewO 1994);
- e) Brunnenmeister, jedoch beschränkt auf die Herstellung von Brunnen für Trink- und Nutzwasser und Quelfassungen (§ 208 GewO 1994).

Weiters hat sich der Bauwerber zur Ausführung dieses Bauvorhabens einer gesetzlich befugten Person (Bauführer) zu bedienen und diese vor Beginn der Bauausführung der Behörde anzuzeigen.